Haus- und Badeordnung

für Hallenbad, Freibad und die Sauna der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemein 2
§2 Verhalten im Umkleide-, Sauna- und Badebereich 3
§3 Benutzung der Sauna 4
§4 Öffnungszeiten und Zutritt 5
§5 Haftung 6
§6 Ausnahmen 7

§1 Allgemein

1.1 Die Haus-und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Vorplatz untersagt.

1.2 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

1.3 Jeder Besucher hat sich auf die in einem Bäderbetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

1.4 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.5 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist darüber hinaus der Verein oder der/die Übungsleiter/in für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

1.6 Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- oder Betriebsleitung und deren Beauftragte ausgesprochen werden.

1.7 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Es wird nach den gesetzlichen Bestimmungen darüber verfügt.

1.8 Diebstähle sind dem Personal sofort zu melden.

1.9 Beim Kauf einer Dauerkarte bzw. einer Geldwertkarte müssen die Personalien angegeben werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nur zu Verwaltungszwecken innerhalb der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

1.10 Gegenstände aus Glas oder Keramik dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden.

1.11 Das Rauchen von Zigaretten, E-Zigaretten und Shisha ist im gesamten Hallenbad, in den Räumen des Freibades und am Beckenumgang des Freibades nicht gestattet. Auf der Liegewiese des Freibads ist der Gebrauch einer Shisha ebenfalls nicht erlaubt. Außerdem sind Zigarettenreste zu entfernen.

1.12 Das Konsumieren von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände strengstens untersagt.

1.13 Abfälle und Verpackungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

1.14 Das Mitbringen von Waffen oder Gegenständen, die offensichtlich als Waffe benutzt werden könnten, ist untersagt. Dazu zählen unter anderem Taschenmesser aller Art, Baseballschläger, Ketten, usw.

1.15 Das Essen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist untersagt.

1.16 Fotografieren und Filmen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH zulässig.

1.17 Die Nutzung von mobilen Endgeräten ist in allen Schwimmbecken untersagt.

1.18 Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet.

1.19 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

1.20 Das Rechtsverhältnis zwischen Gast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

1.21 Personalisierte Karten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

1.22 Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß wie z.B. Einweggrill, Feuerschale usw., sowie Shishas sind strengstens verboten.

1.23 Aus Sicherheitsgründen werden keine 200,- € und 500,- € Scheine angenommen.

§2 Verhalten im Umkleide-, Sauna- und Badebereich

2.1 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Hallenbad sowie auf der Bistroterrasse im Freibad ist nicht gestattet.

2.2 Die Beckenumgänge und Schwimmbecken dürfen nur in Badebekleidung betreten werden. Ausnahmegenehmigungen können nur von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH erteilt werden. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindeln zwingend erforderlich.

2.3 Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH gesondert geregelt.

2.4 Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er zu verwahren.

2.5 Abgesperrte Teile oder Anlagen dürfen nicht betreten werden.

2.6 Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder gewaschen noch ausgewrungen werden.

2.7 Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

2.8 Barfußgänge, Duschräume, Sauna und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

2.9 Schwimmer- und Springbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen sich in den Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder in den Planschbecken bzw. Kleinkinderbecken aufhalten.

2.10 Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt den Eltern. Wie viel Aufsicht für ein bestimmtes Kind nötig ist, richtet sich nach dessen Alter und Entwicklungsstand.

2.11 Die Benutzung von Sprung- und Kletteranlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr. Übermäßiges Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht erlaubt. Beim Springen und Klettern ist unbedingt darauf zu achten, dass der jeweilige Landebereich im Wasser frei ist. Schwungvolles Abstoßen von der Kletterwand ist nicht gestattet.

2.12 Die Sprunganlage sowie die Kletterwand darf jeweils nur von einer Person betreten werden.

2.13 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- und Kletterbereiches ist untersagt.

2.14 Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, sowie von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist im Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Sprungbecken aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Schwimmhilfen für Behinderte sowie Schwimmbrillen. Ausnahmen können nur vom Aufsichtspersonal erteilt werden.

2.15 Bei Unfällen ist sofort das Bade- und Saunapersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen Unfallverursacher und Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden.

2.16 Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei unterlassener Hilfeleistung wird neben einer Klage ein Hausverbot verhängt.

2.17 Bei Gewitter sind im Freibad und in der Sauna sämtliche Außenbereiche auf Anordnung des Bad- und Saunapersonals umgehend zu räumen (z. B. Schwimmbecken, Beckenumgänge Liegewiesen, Terrassen, Saunagarten).

2.18 Private Schwimmlehrer/innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht im Bad nicht zugelassen. Ausnahmen können nur von den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH erteilt werden.

2.19 Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten!

§3 Benutzung der Sauna

3.1 Die Saunaanlage darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

3.2 In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann, dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen(z B. Saunafoyer) mitgenommen und benutzt werden.

3.3 In den Schwitzkabinen ist der Verzehr von Getränken nicht gestattet.

3.4 In den Ruhebereichen und in den Schwitzkabinen ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet.

3.5 Die Saunaanlage darf nur mit einem Bademantel oder mit einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

3.6 Die Saunen sind mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

3.7 Badeschuhe dürfen in Saunen und Warmlufträumen nicht getragen werden.

3.8 Ruheliegen dürfen nur mit Bademäntel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

3.9 Die Nutzung des Dampfbades, der Saunen und des Abkühlbeckens ist nur unbekleidet erlaubt.

3.10 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3.11 Aufgüsse dürfen nur von geschultem und eingewiesenem Personal der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH durchgeführt werden. Aufgüsse dürfen grundsätzlich nicht von Saunagästen durchgeführt werden.

3.12 Während der Zeremonien sind Gespräche nicht gestattet.

3.13 Die Verwendung von Honig, Salzen und Ölen in den Saunakabinen ist strengstens untersagt, davon ausgeschlossen sind unsere Zeremonien. Honig, Salze und Öle dürfen ausschließlich im Dampfbad verwendet werden. Steht das Dampfbad nicht zur Verfügung, ist die erst genannte Regel nicht außer Kraft gesetzt.

3.14 Die Benutzung der Sauna und des Tauchbeckens ist erst nach gründlicher Körperreinigung gestattet.

3.15 Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten!

§4 Öffnungszeiten und Zutritt

4.1 Die Öffnungszeiten werden im Internet unter **www.waldschwimmbad-neu-isenburg.de** veröffentlicht. Zusätzlich finden Sie die Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Hallenbades und in den von uns ausgelegten Flyern.

4.2 Die Öffnungszeiten des Bades können wie folgt abweichen:
- Wetterbedingte Verkürzung der Öffnungszeiten.
- Schließung aufgrund von Unvorhergesehenem (z.B. Störungen).
- Schließung aufgrund von Veranstaltungen.

4.3 Der Kassenschluss ist im gesamten Bad 30 Minuten vor Schließung, 15 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss. In der Sauna ist der Kassenschluss 1 Std. vor Schließung.

4.4 Das Tagesticket berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades am Tag. Das Ticket gilt als Zahlungsnachweis und ist bis zum Verlassen des Bades bzw. der Sauna aufzubewahren.

4.5 Personalisierte Karten sind nicht übertragbar und werden bei unberechtigter Benutzung ersatzlos eingezogen und es erfolgt ein Badverweis. Ausschließlich zur Kontrolle wird beim Erwerb einer Saison- oder Geldwertkarte ein Foto des Karteninhabers erstellt und in der Kundenverwaltung hinterlegt. Ohne die Zustimmung zur Erstellung des Fotos ist kein Erwerb einer Dauer- bzw. Geldwertkarte möglich. Saison- bzw. Geldwertkarten werden mit 5,00 € in Rechnung gestellt. Die Chipkarte geht in den Besitz des Inhabers über. Eine Rückgabe der Chipkarte ist ausgeschlossen.

4.6 Es bleibt der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

4.7 Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet für:
- Personen, die unter Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol stehen.
- Personen mit übertragbaren Krankheiten.

- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad- oder saunaüblichen Zwecken nutzen wollen.

4.8 Personen. die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, wird die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson empfohlen.

4.9 Kinder unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Bei Eintritten die zwischen dem 8 und 10 Lebensjahr liegen ist ein entsprechender Schwimmnachweis vorzulegen (Seepferdchen und sonstige Abzeichen). In Begleitung einer Erwachsenen oder geeigneten Aufsichtsperson entfällt der Schwimmnachweis.

4.10 Dauerkartenbesitzer haben bei einer Überfüllung des Bades aus Sicherheitsgründen keinen Anspruch auf Einlass.

§5 Haftung

5.1 Die Badegäste benutzen das Bad, seine gesamten Einrichtungen und Geräte auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH nicht.

5.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt ebenfalls für Schäden und Verletzungen, die durch die Benutzung der Sprung- und Rutscheinrichtungen und der Kletterwand entstehen.

5.3 Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.

5.4 Der Badegast haftet für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigungen oder Beschädigungen entsteht.

5.5 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, sowie bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank, Wertfachschlüsseln oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

5.6 Auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

5.7 Wertsachen sind in den dafür vorgesehenen Wertfächern zu verwahren.

5.8 Für verlorene Schlüssel bzw. elektronische Zutrittsmedien ist der Betrag von 6,00 Euro zu entrichten. Die Beträge werden zurückerstattet, falls der Schlüssel bzw. das elektronische Schließ- und Speichermedium zurückgegeben bzw. gefunden und ausgelesen wird. Eine Haftung für den Inhalt der Garderobenschränke bzw. der Aufbewahrungsfächer übernehmen die Stadtwerke Neu-Isenburg

GmbH nicht. Generell sind sämtliche Aufbewahrungsfächer und Schränke beim Verlassen des Bades zu räumen, die Aufbewahrung von Gegenständen über Nacht bzw. außerhalb eines Badbesuchs ist nicht gestattet.

§6 Ausnahmen

6.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

i.V. Denis Dörschug
Leiter Bäder & Sauna
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

01.06.2024